



*Bund sozialdemokratischer Akademiker/innen,
Intellektueller & Künstler/innen*

Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Das BSA-Konzept

Version 1.8
Stand: 18.11.2007

EU Arbeitsgruppe Daseinsvorsorge

Frank Ey
Gerhard Pöschmann
Julia Lemonia Raptis
Sonja Schneeweiss
Konrad Anderle

Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Das BSA-Konzept

1 Executive Summary

Gegenwärtig diskutieren die EU-Institutionen über eine mögliche Marktöffnung für Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem und nichtwirtschaftlichem) Interesse. BefürworterInnen einer Liberalisierung für Dienstleistungen wie Wasserver- und entsorgung, Gesundheitsdienste, öffentlicher Verkehr, Energie oder Postdienstleistungen argumentieren mit Effizienzsteigerungen und günstigeren Preisen. Empirische Untersuchungen zeigen jedoch an einer Vielzahl von Beispielen, dass die gewünschten Effizienzgewinne und sinkende Konsumentenpreise oftmals nicht eintreten, sondern vor allem die Qualität, Versorgungs- und Arbeitsplatzsicherheit leiden. Auch die volkswirtschaftliche Theorie ortet bei Marktversagen, wie sie aufgrund von externen Effekten und Monopol- oder Oligopolmacht gerade im Bereich der Daseinsvorsorge häufig auftreten, die Notwendigkeit für den Eingriff der öffentlichen Hand.

Deshalb sind aus Sicht des BSA bei der Daseinsvorsorge das Gemeinwohl und die Versorgungssicherheit in den Vordergrund zu stellen, die nicht dem Wettbewerb geopfert werden dürfen.

Die momentane Rechtslage im Gemeinschaftsrecht bedeutet gravierende Unsicherheiten für DAI-ErbringerInnen, da es – abgesehen von den sektoralen Richtlinien – keine allgemeine Rechtsgrundlage für die Erbringung von DAI gibt. Von besonderer Wichtigkeit wäre die Festlegung von Abgrenzungskriterien um zwischen Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI), die dem Wettbewerbsregime des EG-Vertrages (insb. dem Beihilfenverbot) unterliegen, und Dienstleistungen von allgemeinem nichtwirtschaftlichen Interesse, die nicht darunter fallen, ex-ante unterscheiden zu können.

Auf nationalstaatlicher Ebene müssen die Mitgliedstaaten verstärkt Sorge tragen, dass sie ihren durch das Subsidiaritätsprinzip eingeräumten Spielraum optimal nutzen und die gesetzlichen Voraussetzungen zur Sicherung und Fortentwicklung von DAI schaffen (siehe Beispiele aus Österreich). In Österreich wäre eine Verankerung der Daseinsvorsorge als Staatszielbestimmung wünschenswert.

Daraus leitet der BSA folgende Ideen und Forderungen ab:

- Nichtdiskriminierender Zugang, hohe Qualität und für alle leistbare Preise für die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) müssen gewährleistet werden.
- Die Möglichkeit der Erbringung von DAI durch die öffentliche Hand darf keinesfalls in Zweifel gezogen werden
- Die Erbringung von DAI sollte so weit wie möglich demokratischer bzw. demokratisch legitimer Kontrolle unterliegen
- Mitgliedstaaten sollen den Spielraum, den ihnen das Subsidiaritätsprinzip einräumt, vermehrt zu Gunsten der DAI nutzen und für diese europarechtskonforme Rechtsgrundlagen schaffen

- Der momentane Bestand an DAI darf nicht durch die Erlassung europäischer Rechtsvorschriften gefährdet werden.
- Verbesserte Möglichkeiten einer Rückführung der Aufgaben und Verantwortung in die öffentliche Hand, wo die Liberalisierung fehlgeschlagen ist.
- Klarere Definition des Begriffs Dienstleistungen von allgemeinem nichtwirtschaftlichen Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse mit nachvollziehbaren Abgrenzungskriterien, die sich primär an den NutzerInnen orientieren. Dies soll in einer Rahmenrichtlinie erfolgen, um Rechtssicherheit zu schaffen. Keine Unterwanderung von DAI durch Klassifikation als wirtschaftliche Dienstleistungen, die ausschließlich unter Wettbewerbsaspekten zu betrachten sind.
- Mitgliedstaaten, die derzeit noch über ein niedriges Niveau an DAI verfügen, sollen von der EU im Ausbau ihres DAI-Angebotes organisatorisch und finanziell unterstützt werden

2 Inhaltsverzeichnis

1EXECUTIVE SUMMARY.....	2
2INHALTSVERZEICHNIS.....	3
3EINLEITUNG.....	4
4DASEINSVORSORGE – DIE VOLKSWIRTSCHAFTLICHE DIMENSION.....	4
4.1DASEINSVORSORGE – EIN ÖFFENTLICHES GUT?.....	4
4.2MARKTVERSAGEN DURCH STAATLICHE EINGRIFFE VERHINDERN.....	4
4.3BEISPIELE ZU DEN AUSWIRKUNGEN LIBERALISierter DASEINSVORSORGE.....	6
4.4MANGELNDER WETTBEWERB BEI DASEINSVORSORGELEISTUNGEN.....	7
5DASEINSVORSORGE – DIE GEMEINSCHAFTSRECHTLICHE DIMENSION.....	8
5.1DER STANDPUNKT UND DIE VORGEHENSWEISE DER KOMMISSION.....	8
5.2PRIMÄRRECHTLICHE GRUNDLAGEN DER DIENSTLEISTUNGEN VON ALLGEMEINEM WIRTSCHAFTLICHEN INTERESSE.....	9
6DASEINSVORSORGE – DIE RECHTLICHE DIMENSION IN ÖSTERREICH.....	11
6.1VERFASSUNGSRECHT.....	11
6.2EINFACHE GESETZGEBUNG.....	12
7ANHANG.....	14
7.1BEGRIFFSDEFINITIONEN.....	14
7.2IMPRESSUM.....	14
7.3 FUSSNOTEN.....	14

Daseinsvorsorge – Dienstleistungen von allgemeinem Interesse

Das BSA-Konzept

3 Einleitung

Gemeinwohlorientierte Dienstleistungen stehen seit mehreren Jahren im Spannungsfeld zwischen Verwirklichung des gemeinsamen europäischen Marktes und der Aufrechterhaltung eines hohen Versorgungsniveaus. Im Folgenden zeigt der BSA aus sozial-, wirtschafts- und rechtspolitischer Sicht Perspektiven auf, die für eine Aufrechterhaltung der öffentlichen Aufgaben und Verantwortung zur Sicherherstellung von Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (Daseinsvorsorge) sprechen.

4 Daseinsvorsorge – die volkswirtschaftliche Dimension

4.1 Daseinsvorsorge – ein öffentliches Gut?

In der Diskussion um Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen) Interesse – wie z.B. öffentlicher Verkehr, Energie, Wasser, Gesundheit, Postdienstleistungen – wird häufig der Vergleich mit dem aus den Wirtschaftswissenschaften getragenen Begriff des „öffentlichen Gutes“ gezogen. Als reines öffentliches Gut können diese Dienstleistungen jedoch nicht gesehen werden. Um diese Voraussetzung zu erfüllen, müssten sie für alle zugänglich sein (Nicht-Ausschließbarkeit) und von jedem konsumiert werden können (Nicht-Rivalität), ohne dass es zu einer Knappheit des Gutes kommt. Nur wenige Güter wie „Luft“ können daher zur Gruppe der reinen öffentlichen Güter gezählt werden.

Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichen bzw. nichtwirtschaftlichen) Interesse zeichnen sich in den meisten Fällen aus, dass ein Preis zu entrichten ist, um das Gut konsumieren zu können, als auch durch ein gewisses Maß an Rivalität, da keine unendliche Menge des Gutes zur Verfügung steht. Ausnahmen von dieser Feststellung gibt es unter anderem bei den öffentlichen Schulen, die gratis zur Verfügung stehen bzw. der Öffentliche Rundfunk, der zwar zu bezahlen ist, bei dem es aber keine Rivalität gibt.

In der Gruppe der öffentlichen Güter sind die Dienstleistungen von allgemeinem Interesse am ehesten den so genannten Klubgütern zuzuordnen. Sowohl Rivalität als auch Ausschließbarkeit ist bei dieser Form des öffentlichen Gutes gegeben. Oft wurden so genannte Allmendegüter durch eine politische Entscheidung zu Klubgütern, um eine übermäßige Ausbeutung der Ressource zu verhindern und zu regulieren.

4.2 Marktversagen durch staatliche Eingriffe verhindern

Marktversagen liegt dann vor, wenn es durch eine nicht optimale Allokation der Ressourcen zu einem Marktungleichgewicht kommt. Insbesondere bei den in der Daseinsvorsorge häufig vorkommenden Fällen von Marktmacht (Monopolen, Oligopolen) und so genannten externen Effekten liegt die Gefahr eines Marktversagens vor.

Der Wohlfahrtsstaat unterstützt die Regulierung dieser Dienstleistungen unter dem Gesichtspunkt der sozialen Gerechtigkeit und der Behebung von Marktversagen.

In der Ökonomie ist dieser Ansatz jedoch umstritten: Die Public Choice Theorie schätzt die Kosten eines Staatsversagens höher als die eines Marktversagens ein und stellt sich daher gegen Eingriffe der öffentlichen Hand. Die österreichische Schule stellt die Möglichkeit eines Marktversagens überhaupt in Frage. John Maynard Keynes befürwortet hingegen Eingriffe des Staates, um Marktungleichgewichte bzw. Marktversagen zu verhindern.

Während die Möglichkeit eines Marktversagens von den meisten TheoretikerInnen zumindest nicht in Frage gestellt wird, sind die Antworten darauf, wie der Staat reagieren soll, sehr unterschiedlich. Schlussendlich obliegt es damit den politischen EntscheidungsträgerInnen, die geeigneten Maßnahmen bei Marktversagen zu treffen.

Eine Reihe der Daseinsvorsorgeleistungen ist mit außerordentlich hohen Investitionen verbunden, die einen Wettbewerb zwischen mehreren Unternehmen unsinnig erscheinen lassen, da in diesem Fall die Kosten je hergestellter Einheit steigen würden. In diesem Fall liegt ein so genanntes natürliches Monopol vor.

In der Praxis finden sich natürliche Monopole vor allem in den Märkten, die von sehr hohen Fixkosten aber relativ niedrigen variablen Kosten gekennzeichnet sind. In wenigen Fällen kann es auch vorkommen, dass zwar die Fixkosten gering, die Grenzkosten jedoch außerordentlich hoch sind. Beispiele für Branchen mit hohen Fixkosten sind netzgebundene Dienstleistungen wie die Bahn, Energie, Telekommunikation oder die Wasserver- und -entsorgung.

Beim Aufbau mehrerer Netze würde die Kosteneffizienz leiden und die Stückkosten steigen. Darüber hinaus ist aber auch das Moment der externen Kosten zu berücksichtigen: Ein zweites oder drittes Netz kann negative landschaftliche Auswirkungen mit sich bringen. Wie bei der Liberalisierung der Telekommunikation zu beobachten war, haben die WettbewerberInnen der Mobiltelefonie teilweise eigene Netze aufgebaut, ein Übermaß an Mobilfunk-Sendeanlagen ist die Folge. Von Teilen der Bevölkerung werden außerdem gesundheitliche Bedenken aufgrund der mit der Vielzahl von „Handymasten“ einhergehenden Strahlung angeführt.

Die Europäische Kommission hat den Umstand des natürlichen Monopols bei den netzgebundenen Dienstleistungen aber teilweise anerkannt. Sie setzt sich daher zum Beispiel bei der Bahn oder im Bereich der Energie für eine Trennung von Netz und Betrieb ein, wobei im Betrieb Wettbewerb herrschen soll. Das u.a. durch Regulierung und Kontrahierungszwang erreicht, d.h. der Netzbetreiber muss zu vom Regulator festgesetzten Konditionen seine Leistungen anbieten.

Die Trennung von Netz und Betrieb wird Unbundling genannt, d.h. Netz und Betrieb dürfen nicht vom selben Unternehmen erfolgen. Die Europäische Kommission hat in die Diskussion für den Energiebereich sogar noch eine strengere Trennung eingebracht, das so genannte Ownership Unbundling, bei dem Netz und Betrieb nicht denselben Eigentümer haben dürfen (siehe auch Quersubventionierung weiter unten). Gegen Ownership Unbundling setzt sich der BSA massiv ein, unter anderem deshalb, weil da durch indirekt verhindert würde, dass die öffentlich Hand z.B. sowohl das Stromnetz als auch Kraftwerke besitzt.

4.3 Beispiele zu den Auswirkungen liberalisierter Daseinsvorsorge

Während die besondere Stellung der Verteilernetze weniger umstritten zu sein scheint, drängt die Kommission auf einen Wettbewerb bei der konkreten Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse. Für viele Bereiche gibt es diesen Wettbewerb aufgrund einschlägiger EU-Richtlinien bereits oder in naher Zukunft wie bei den Postdiensten, dem öffentlichen Personennahverkehr oder der Telekommunikation. Darüber hinaus gibt es einzelne Mitgliedstaaten in der EU, die sich bereits vor längerer Zeit für eine Liberalisierung von Daseinsvorsorgeleistungen entschlossen haben. Aus den Erfahrungen dieser bereits erfolgten Öffnung der Dienstleistungen von öffentlichem Interesse, ist es möglich die Auswirkungen auf die Bevölkerung besser darzustellen:

Postdienste: In Deutschland ist die Erbringung an die Post-Universaldienstleistungsverordnung gebunden. Diese verpflichtet die Post bis zum Jahr 2007 12.000 stationäre Einrichtungen (Postämter) zu unterhalten. Ab 2000 EinwohnerInnen ist eine stationäre Einrichtung vorzusehen. Bei den Briefkästen gibt es ähnliche Vorgaben. Zwar gibt es leider keine Angaben, wie viele Postämter aufgelöst wurden, bei den Briefkästen waren es in den letzten Jahren aber rund 20.000. In Österreich wurde das Filialnetz (ursprünglich waren es rund 2.300) um rund 1.000 Ämter reduziert, die teilweise durch so genannte Postservicestellen oder LandzustellerInnen ersetzt wurden. Grund für die Schließungen sind wettbewerbspolitische Überlegungen, die nach der (Teil-) Privatisierung an erster Stelle stehen.

Für den Wohlfahrtsstaat ist diese Entwicklung ein Rückschritt. Der Zugang aller zu Postdienstleistungen ist nicht mehr in vollem Maße gewährleistet, d.h. die Versorgungssicherheit ist nicht mehr gegeben. Es werden nicht mehr alle Bevölkerungsteile gleichermaßen versorgt, sondern nur die Stellen in jenen Regionen, die kostendeckend/mit Gewinn arbeiten.

Vom Beschäftigungsvolumen her ist es zwischen 1996 und 2002 zu einem Rückgang von 18 % bzw. um 5.300 Beschäftigte gekommen. Bei der deutschen Post wurden zwischen 1990 und 2002 ca. 42 % bzw. rund 160.000 Beschäftigte abgebaut.

Ähnliche Tendenzen sind bei der Bahn zu erkennen: Nebenlinien werden eingestellt, weil sie nicht kostendeckend sind, das Phänomen des so genannten „Rosinen Pickens“ ist deutlich zu erkennen. Zwischen 1996 und 2002 kam es darüber hinaus zu einer Reduktion des ÖBB-Personals von 20 % bzw. 11.500 Personen. Bei der Deutschen Bahn wurde der Personalstand zwischen 1991 und 2002 um rund 53 % bzw. 242.000 Beschäftigten (Zahlen ohne Lehrlinge) reduziert. Wurden bei der Deutschen Bahn 1991 noch rund 24.500 Lehrlinge ausgebildet, so sind es 2002 nur mehr 6.400.

Verbot der Quersubventionierung: Das früher oft betriebene Konzept der Quersubventionierung – Profite aus gewinnbringenden Bereichen bzw. Strecken wurden mit „Verlustbringern“ gegengerechnet – wurde als Negativbeispiel verurteilt und wegdiskutiert. Wollen Gemeinden heute trotzdem „ihre Nebenlinie“ behalten, müssen sie dies extra bezahlen – damit die Bahn weiterhin Profite machen kann und diese nicht mit verlustbringenden Strecken gegenverrechnen muss.

4.4 Mangelnder Wettbewerb bei Daseinsvorsorgeleistungen

In der Volkswirtschaft gibt es das Konzept des vollkommenen Wettbewerbs, welches bei Liberalisierungsbestrebungen immer wieder als Argumentation herangezogen wird. Der vollkommene Wettbewerb zeichnet sich dadurch aus, dass es viele Unternehmen gibt, die ein homogenes Produkt anbieten und klein genug sind, dass sie den Marktpreis nicht beeinflussen können, über vollständige Information verfügen und dabei weder eine räumliche, zeitliche, noch persönliche Präferenz zeigen.

Gerade bei den Daseinsvorsorgeleistungen ist jedoch kaum je ein vollkommener Wettbewerb anzutreffen. Meistens bieten nur einige wenige große Unternehmen diese Dienstleistungen an, was vor allem in dem Erfordernis hoher Investitionen begründet liegt. Der Wettbewerb in diesem Oligopol kann dabei sehr unterschiedlich ausfallen:

Die Unternehmen könnten Mengen- und/oder Preisabsprachen treffen, was für die AnbieterInnen vorteilhaft, für die KonsumentInnen jedoch ein deutlicher Nachteil aufgrund überhöhter Preise ist. Die Kommission stellt sich deutlich gegen derartige Kartelle und Absprachen. Ganz verhindern lassen sich derartige Praktiken jedoch trotz Kontrollen nicht. In der Vergangenheit hat es den Verdacht auf Absprachen unter anderem in der Zucker- und Zementindustrie, dem Benzinmarkt und dem Energiebereich gegeben.

Eine ähnlich komfortable Situation ist die so genannte Preisführerschaft, in der ein OligopolistIn einen Preis festlegt, an den sich alle anderen Unternehmen orientieren.

Möglich ist allerdings auch ein Wettbewerbsverhalten, welches ein ruinöses Maß annehmen kann. Im österreichischen Telekommunikationsmarkt war der Wettbewerb in den letzten Jahren besonders intensiv. Durch Fusionen, im Extremfall durch Konkurs von einzelnen AnbieterInnen, könnte sich das Wettbewerbsverhalten in nächster Zukunft jedoch ändern.

Qualität und Preisentwicklung:

In der Theorie lässt sich der Preis für ein Gut beim vollkommenen Wettbewerb und beim Monopol relativ einfach bestimmen: Im vollkommenen Wettbewerb ist er mit den Kosten für das letzte erzeugte Stück (Grenzkosten) gleichzusetzen; beim Monopol findet sich der Preis dort, wo die Grenzerlöse gleich hoch wie die Grenzkosten sind. An diesem Punkt ist der Gewinn am höchsten, der Preis ist höher und die angebotene Menge niedriger als in einer vollkommenen Wettbewerbssituation.

Im Falle des Oligopols gibt es mehrere Möglichkeiten für die Entwicklung der Preise, die jeweils von dem/der MitkonkurrentenIn abhängen. Sie können sehr hoch sein, weil sich die Oligopole so aufeinander abstimmen, dass sie (fast) wie ein Monopol agieren können; sie können aber auch sehr niedrig sein, wenn sich die Oligopolisten einen Konkurrenzwettkampf leisten.

Liberalisierte Unternehmen agieren nach betriebswirtschaftlichen Kriterien. Investitionen in Qualität und Sicherheit (z.B. des Energieversorgungsnetzes) rechnen sich betriebswirtschaftlich nur begrenzt, weil – so lange „nichts passiert“ – die Investitionskosten nur den Gewinn des Unternehmens schmälern. Auch durch gesetzliche Regulierungen und Qualitäts- oder Sicherheitsvorschriften kann dieses Problem in einem liberalisierten Markt nur bedingt gelöst werden, da ein Unternehmen im worst case einfach in Konkurs gehen kann und der Schaden dann nicht gedeckt wird oder wiederum die öffentliche Hand einspringen muss.

Die Praxis bringt eindeutige Ergebnisse:

Im Bereich der Wasserversorgung lässt sich feststellen, dass es im Rahmen von Privatisierung sehr häufig zu Preiserhöhungen kommt. Britische Unternehmen erhöhten ihre Preise um 50 %, in Argentinien und Bolivien kam es infolge der Privatisierung zu Erhöhungen um über 100 %. Gleichzeitig hat sich im Vereinigten Königreich die Wasserqualität verschlechtert – es gab 200 % mehr Hepatitis A-Fälle und 600 % mehr Fälle an Dysenterie. Damit wird Wasser zu einem Gut, das nicht mehr für alle leistbar ist – ein Mal mehr ein Fall von Marktversagen. Darüber hinaus ist auch bei der Wasserversorgung mit Rationalisierungen zu rechnen. Die IAO geht von einem Rückgang des Beschäftigtenniveaus von bis zu 50 % in Wasserversorgungsunternehmen aus.

Nach der Schaffung eines freien Strommarktes in Schweden war zwar Ende der 90er Jahre Anfang 2000 ein kurzfristiges Sinken der Preise zu bemerken; Mit der Konzentration der schwedischen Stromproduktion stiegen die Preise aber wieder an, alleine im Jahr 2001 um 40 %. Im gleichen Jahr gab es wiederholt Versorgungsengpässe, zehntausende Haushalte waren tagelang ohne Strom.

Im Gesundheitsbereich kann die Beteiligung einiger großer Konzerne ebenfalls zu Marktversagen führen. In den USA ist die Abdeckung der Gesundheitsleistungen unbefriedigend, medizinische Behandlungen müssen im Vergleich zu anderen Ländern zu teilweise sehr hohen Kosten aus der eigenen Tasche finanziert werden. Obwohl in den USA pro Kopf wesentlich mehr als in Europa ausgegeben wird (in den USA um 60% mehr als in Österreich), sind die Gesundheitsindikatoren um einiges schlechter (Versorgungsdichte, Lebenserwartung, Säuglingssterblichkeit, Müttersterblichkeitⁱ), d.h. das System ist wesentlich ineffizienter, obwohl bei der Liberalisierungsbestrebungen immer mit dem Faktor Effizienz argumentiert wird. 45 Millionen AmerikanerInnen verfügen über keinerlei Krankenversicherung. Auf den Philippinen führte die Privatisierung des Gesundheitssystems dazu, dass PatientInnen die Kosten für ihre Behandlung selbst tragen müssen. Ein Versicherungssystem wurde erst nach Protesten eingeführt und deckt nur 38 % der Bevölkerung ab.

Die angeführten Beispiele lassen folgenden Schluss zu: Liberalisierte Dienstleistungen von öffentlichem Interesse führen in vielen Fällen zu einer schlechteren Versorgung der Bevölkerung. Die Preise steigen oftmals, das Beschäftigungsniveau sinkt teilweise dramatisch, die Arbeitsbedingungen für die Angestellten verschlechtern sich, die Qualität und die Sicherheit sinkt. Unterstützt wird diese Bild durch die Feststellung der Wirtschaftswissenschaften, dass diese Dienstleistungen im unvollkommenen Wettbewerb stattfinden, teilweise ist auch ein Marktversagen zu beobachten. Eine Liberalisierung dieser Dienste ist damit offensichtlich nur für Wirtschaftstreibende von Interesse, um ihre Gewinnbestrebungen ausbauen zu können. Außerdem nutzt einigen Besserverdienenden eine Abkehr vor einer solidarischen Finanzierung.

5 Daseinsvorsorge – die gemeinschaftsrechtliche Dimension

5.1 Der Standpunkt und die Vorgehensweise der Kommission

Auf Ebene der EU wird Daseinsvorsorge auf verschiedenen Ebenen thematisiert: Vorrangig ist die primärrechtliche Ebene, wo „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ in Art 16 und Art 86 Abs 2 EGV, sowie in Art 36 der Grundrechtscharta verankert sind. Auf sekundärrechtlicher Ebene finden sich einerseits die Mitteilungen bzw. Entscheidungen der Kommissionⁱⁱ und andererseits die sektorspezifischen Richtlinienⁱⁱⁱ. Hinzu tritt die – oft rechtsschöpfende – Rechtsprechung des Europäischen Gerichts und des Europäischen Gerichtshofes.

Dabei ist zu beachten, dass die EU nicht mehr von Daseinsvorsorge, sondern von „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ spricht. Diese Dienstleistungen von allgemeinem Interesse lassen sich in „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse“ und solche „von allgemeinem nichtwirtschaftlichen Interesse“ unterteilen. Im Primärrecht sind nur erstere verankert.

Aus sozialdemokratischer Sicht ist folgende Entwicklung problematisch: Die Kommission vertritt – vereinfachend gesagt – die Position, dass so viele Bereiche der Daseinsvorsorge wie möglich für den Wettbewerb geöffnet werden sollen. Allerdings unterliegen nur wirtschaftliche Leistungen den Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln, nichtwirtschaftliche Leistungen wie z.B. ein staatliches Schulsystem fallen von vornherein nicht in deren Anwendungsbereich. Daher scheint es im Interesse der Kommission zu liegen, so viele Leistungen wie möglich als wirtschaftlich einzustufen bzw. zumindest die bestehende Rechtsunsicherheit (es existieren keine verbindlichen Abgrenzungskriterien zwischen wirtschaftlich und nichtwirtschaftlich) aufrecht zu erhalten, da so die ErbringerInnen im Zweifelsfall wohl eher die Binnenmarkt- und Wettbewerbsregeln beachten werden.

Große netzgebundene Industrien wie Verkehrswesen, Postdienste, Energiesektors und Telekommunikation wurden durch sektorspezifische Richtlinien liberalisiert, d.h. dem Wettbewerb geöffnet – flankierende Maßnahmen waren u.a. ownership unbundling und Universaldienstverpflichtungen.

Weiters hat die Kommission durch ihre Kompetenz zur Überwachung des Beihilfen-Verbotes (d.h. der Staat darf grundsätzlich keine Subventionen an öffentliche oder private Unternehmen gewähren) nach Art 87 f EGV staatliche Beihilfen an Daseinsvorsorge-ErbringerInnen „ins Visier genommen“. Die Ausnahmetatbestände zum Beihilfen-Verbot wie zB Art 86 Abs 2 EGV sind von der Kommission und vom EuGH sehr restriktiv ausgelegt worden, das so genannte Monti-Paket^{iv} hat daran nichts Entscheidendes geändert.

Ebenso problematisch – vor allem für kommunale ErbringerInnen – ist die Judikatur des EuGH, die bei PPP-Modellen die Möglichkeit einer In-House-Vergabe verneint^v: So sind insb Gemeinden und Städte dazu gezwungen, entweder die betreffende Leistung selbst zu erbringen oder, falls sie sie gemeinsam mit einem/r Privaten erbringen möchten, einer öffentliche Ausschreibung durchzuführen.

Diese juristischen Entwicklungen ziehen die oben beschriebenen volkswirtschaftlichen Entwicklungen nach sich. Bestrebungen „gegenzusteuern“ wie bspw. der Entwurf einer Rahmenrichtlinie über Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse der SPE hatten bis jetzt keinen Erfolg.

Im Folgenden sollen die zwei zentralen primärrechtlichen Normen kurz erläutert werden.

5.2 Primärrechtliche Grundlagen der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Art 86 Abs 2 EGV

In Art 86 Abs 2 EGV werden Unternehmen, die mit DAWI betraut sind, insofern von den Vorschriften des EGV – insb der Wettbewerbsregeln – ausgenommen, als die Erfüllung der ihnen übertragenen besonderen Aufgaben ansonsten rechtlich oder tatsächlich verhindert wäre. Die Entwicklung des Handelsverkehrs darf nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt werden, das dem Interesse der Gemeinschaft zuwiderläuft. Die Funktion der Vorschrift ist strittig: Eine historische Interpretation ergibt, dass Art 86 Abs 2 EGV einen Kompromiss zwischen Mitgliedsstaaten mit liberaler und solchen mit etatistischer Wirtschafts- und Infrastrukturpolitik schaffen soll. Eine streng am Wortlaut orientierte Interpretation ergibt lediglich eine Schutzfunktion zugunsten bestimmter öffentlicher Interessen und Aufgaben.

Normadressaten sind Unternehmen, wobei die Bestimmung unterschiedslos für öffentliche und private Unternehmen gilt, die durch einen Betrauungsakt in Form eines Gesetzes oder Verwaltungsakts die

Erbringung von DAWI übernommen haben. Nach hM können sich aber auch Mitgliedstaaten auf Art 86 Abs 2 EGV berufen.

Der DAWI-Begriff ist ein genuin gemeinschaftsrechtlicher, womit nationale Vorprägungen ausgeschlossen sind und er autonom gemeinschaftsrechtlich ausgelegt werden muss. Eine Legaldefinition von DAWI findet sich im primären Gemeinschaftsrecht nicht. Der DAWI-Begriff ist nicht auf den Dienstleistungsbegriff iSd Art 50 EGV beschränkt, sondern umfasst auch Sachleistungen (sowohl deren Herstellung und Bereithaltung als auch Verteilung). Ebenso fallen auch nicht grenzüberschreitende Tätigkeiten darunter, da der DAWI-Begriff allein auf den Inhalt der besonderen Aufgabe abstellt. Die „Dienstleistungen“ in Art 86 Abs 2 sind mit den „Diensten“ in Art 16 ident.

Art 16 EGV

Die Entstehungsgeschichte von Art 16 EGV vor seiner Einfügung durch den Vertrag von Amsterdam ist von der Auseinandersetzung zwischen Frankreich, das das Konzept der DAWI stärken wollte, und Großbritannien sowie den Niederlanden, die eine solche Stärkung nicht als wünschenswert erachteten, geprägt. Diese Kontroversen waren ausschlaggebend für die sehr vage gehaltene Formulierung von Art 16 EGV: DAWI werden zu den gemeinsamen Werten der Union gezählt, ebenso wird ihre Bedeutung bei der Förderung des sozialen und territorialen Zusammenhalts erwähnt. Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten tragen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse im Anwendungsbereich des EGV (unbeschadet der Art 73, 86 und 87) Sorge, dass die Grundsätze und Bedingungen für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse so gestaltet sind, dass sie ihren Aufgaben nachkommen können.

Die Stellung von Art 16 im Ersten Teil des EG-Vertrages unter den Grundsätzen, sowie die Bezugnahme auf „gemeinsamen Werte“ – die im Vertragstext an keiner anderen Stelle vorkommen – weisen auf die Funktion des Art 16 EGV als horizontale Querschnittsnorm hin, die bei der Interpretation und Auslegung der übrigen Vertragsnormen zu beachten ist. In der Lehre ist umstritten, ob sich aus Art 16 eine Pflicht zur Gewährleistung für die Mitgliedstaaten ergibt oder ob es sich lediglich um einen Programmsatz (vergleichbar einer Staatszielbestimmung im österreichischen Verfassungsrecht) handelt. Ein durchsetzbares Grundrecht der UnionsbürgerInnen auf Zugang zu DAWI lässt sich daraus nicht ableiten. Dieser Auffassung widerspricht auch nicht, dass DAWI in Art 36 der Charta der Grundrechte der EU (Kapitel IV – Solidarität), der sich auch in Art II-96 VVE findet, erwähnt werden. Während manche Artikel der Grundrechtecharta als klassische Grundrechte formuliert sind, ist der Wortlaut von Art 36 sehr wenig konkret gehalten und kann weder als unmittelbar durchsetzbares Grundrecht, noch als Schutz- oder Bestandsgarantie für bestehende Organisationsformen von DAWI-ErbringerInnen gesehen werden.

Aus Sicht des BSA wäre eine Einigung auf eine Rahmenrichtlinie für DAWI nach wie vor wünschenswert, darin sollte auch eine eindeutige Abgrenzung von wirtschaftlichen und nichtwirtschaftlichen Leistungen enthalten sein, um in dieser Frage endlich Rechtssicherheit zu schaffen.

Die im Reformvertrag enthaltenen Änderungen bringen keine deutliche Verbesserung für DAI-ErbringerInnen und –NutzerInnen, allerdings sollte dem 9. Protokoll zum Reformvertrag Beachtung geschenkt werden, das die Anwendung des Subsidiariätsprinzips und den sich daraus ergebenden Ermessensspielraum der für Dienste von allgemeinem Interesse zuständigen Behörden ergibt. DAI-ErbringerInnen und Mitgliedstaaten sollten sich – wie unten anhand des österreichischen Beispiels erläutert – genau über die jeweiligen Rechtsgrundlagen informieren und so ihre Handlungsspielräume voll ausnutzen.

6 Daseinsvorsorge – die rechtliche Dimension in Österreich

Eine rechtliche Absicherung der Dienstleistungen kann jedoch nicht allein auf europäischer Ebene erfolgen.

Wie bereits erwähnt, ermöglicht Art 86 Abs 2 EG es den Mitgliedstaaten, öffentliche Dienstleistungen von den Wettbewerbsvorschriften auszunehmen und im Rahmen einer autonomen Wahlfreiheit entweder im Rahmen eines Regiebetriebes oder im Rahmen eines von ihnen frei bestimmten Rechtsträgers erbringen zu lassen, sofern es sich bei diesen Dienstleistungen um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse handelt.

Wenngleich derzeit geltendes Gemeinschaftsrecht weder auf primärrechtlicher noch auf sekundärrechtlicher Ebene klarstellt, welche Anforderungen genau an die Mitgliedstaaten gestellt werden, so dass diese in den Genuss der von Art 86 Abs 2 EG definierten Ausnahme kommen, können unter Heranziehung mehrerer veröffentlichter Dokumente der Europäischen Kommission^{vi} sowie allen voran des (noch zu ratifizierenden) Reformvertrages folgende Kriterien zur Prüfung einer rechtlichen Absicherung gegenüber den Binnenmarkerfordernissen herangezogen werden:

- Qualität
- Sicherheit und Bezahlbarkeit
- Gleichbehandlung und Förderung des universellen Zugangs
- Nutzerrechte^{vii}

Bei der rechtlichen Absicherung auf mitgliedstaatlicher Ebene findet man sich mehreren Ebenen der Rechtssetzung gegenüber, auf die im vorliegenden Zusammenhang nun eingegangen werden soll:

6.1 Verfassungsrecht

Nicht zuletzt seit Vorliegen des neuen Regierungsprogramms wurden Stimmen laut, welche eine Aufnahme der Daseinsvorsorge in die österreichische Bundesverfassung forderten. Bereits im Juni 2007 wurde ein diesbezüglicher Konsultationsprozess durch das Bundeskanzleramt eingeleitet. Wenngleich die Idee einer Absicherung mit einer erhöhten Bestandsgarantie grundsätzlich zu befürworten ist, so stellt sich jedoch gleichzeitig die Frage, wie eine solche auszusehen hat.

Hier spaltet sich die öffentliche Meinung: Während die einen die Schaffung eines echten subjektiven Rechts fordern, sehen die anderen die praktische Durchführbarkeit einer solchen als fragwürdig an und verlangen statt dessen die Schaffung einer Staatszielbestimmung und wollen die Ausgestaltung subjektiver Ansprüche der Materien gesetzgebung überlassen. Tatsächlich birgt die Schaffung eines „Rechtes auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ gewisse Schwierigkeiten mit sich: Im österreichischen Verfassungsrecht kommen – da die entsprechenden Absichten im Ö-Konvent gescheitert sind – keine sogenannten „sozialen Grundrechte“ wie zB ein Recht auf Arbeit oder ein Recht auf Wohnung vor. Insofern wäre ein solches Grundrecht auf Dienstleistungen von allgemeinem Interesse systemwidrig. Doch abgesehen von diesem eher formalen Aspekt würden sich folgende Probleme stellen: Ein echtes subjektives Recht muss vom/von der Einzelnen durchgesetzt werden können; diese Rechtsdurchsetzung bzw. der entsprechende Rechtsschutz erscheinen in diesem Falle sehr schwierig, wenn nicht unmöglich. Evtl. könnte eine Konstruktion gewählt werden, die nur Einrichtungsgarantien des Staates, die den Kernbestand an DA in Österreich vor Verschlechterungen schützen, allerdings kein individuellen Rechtsansprüche vorsieht. In diesem Falle ist aber einer Konstruktion als Staatszielbestimmung der Vorzug zu geben, da sich diese bereits im vorhandenen System finden: Ebenso wie bspw. der Umweltschutz oder die Gleichstellung von Männern und Frauen wäre es wünschenswert, dass der

Zugang zu Daseinsvorsorge bzw. Dienstleistungen von allgemeinem Interesse als Staatszielbestimmung in der Verfassung verankert wird. Eine solche Staatszielbestimmung enthält ebenfalls einen programmatischen, dh wertorientierten Auftrag an den Staat, enthält allerdings kein subjektives Recht.

6.2 Einfache Gesetzgebung

Aufgrund des föderalistischen Charakters der Gesetzgebung in Österreich bleibt somit die nähere Ausgestaltung der Absicherung der jeweiligen Dienstleistungen dem Materien(Bundes- oder Landes)gesetzgeber überlassen, die zuständigen Behörden können in weiterer Folge entsprechende Verordnungen erlassen. Wie noch zu zeigen sein wird, sind die Maßnahmen, welche zu einer juristischen Absicherung erforderlich sind, sektoral unterschiedlich ausgestaltet. So sind bisweilen nur geringfügige legislative Korrekturen erforderlich, zum Teil jedoch führt das völlige Fehlen einer selbständigen Rechtsgrundlage zu Bedenken, die nur durch einen umfassenden gesetzgeberischen Akt ausgeräumt werden können.

Wenngleich aus volkswirtschaftlicher Sicht oft eine vollkommene Liberalisierung der Siedlungswasserwirtschaft teilweise nicht für wahrscheinlich erachtet wird^{viii}, sind Stimmen innerhalb der Europäischen Kommission, welche Wasser als Wirtschaftsfaktor ansehen und daher für eine Öffnung des Marktes plädieren, bis heute nicht verstummt. Wenngleich in Österreich Wasserrecht kompetenzrechtlich eine Bundesaufgabe in Gesetzgebung und Vollziehung darstellt, findet sich die unmittelbare legislative Grundlage für die Wasserversorgung vorwiegend auf Landesebene^{ix}: Die Landesgesetzgebung definiert die Aufgabe der Wasserversorgung durchwegs als kommunale, die von den Gemeinden im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung, somit im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen ist. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass die Aufgabe der Errichtung einer entsprechenden Infrastruktur und der Zurverfügungstellung von Wasser in den meisten Landesgesetzen keine Pflichtaufgabe darstellt^x. Um eine Gleichbehandlung und einen universellen Zugang für jedermann zu gewährleisten, ist jedoch die Definition als Pflichtaufgabe der Gemeinden mit einhergehendem Kontrahierungszwang unumgänglich. Des Weiteren ist zu sagen, dass die Bereitstellung durch Private durch die Landesgesetzgebung grundsätzlich implizit oder ausdrücklich ermöglicht wird. So ermöglicht unter anderem zum Zweck der Trink- und Nutzwasserversorgung das Bundesrecht in § 73 bzw § 87 WRG die Bildung von Wassergenossenschaften und Wasserverbänden, welche aus Gemeinden oder aber auch sonstigen Rechtsträgern gebildet werden können. Wie eingangs bereits erwähnt, ergibt sich hierdurch in Zusammenschau mit Art 86 Abs 2 EG umso mehr die Notwendigkeit einer entsprechenden Absicherung. Ähnlich verhält es sich bei der Abwasserentsorgung, wobei hier die europäische Abwasserrichtlinie^{xi} zusätzlich zum allgemeinen Qualitätserfordernis für Dienstleistungen im allgemeinen Interesse konkrete umweltschutzbezogene Vorgaben trifft, welche von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind. Die Einhaltung derartiger Qualitätsmerkmale fehlen jedoch oft in den Kanalisationsgesetzen der Länder^{xii}. Das Fehlen gesetzlich klar vorgeschriebener behördlicher Kontrollen birgt ebenfalls Risiken.

Im deutlichen Gegensatz zur Wasserversorgung ist die kommunale Müllabfuhr landesgesetzlich zumeist eine kommunale Pflichtaufgabe, welche ihre rechtliche Grundlage in den Abfallwirtschaftsgesetzen der Länder findet. Jedoch umfasst diese Pflicht zwar die Organisation der Müllabfuhr, nicht aber auch die Dienstleistung selbst. Diese wird daher oftmals privaten Unternehmen übertragen. Eine Ausnahme stellt hier wiederum Wien dar: Gemäß § 16 Wr. AWG obliegt der Gemeinde Wien die Sammlung und Abfuhr des Mülls durch die öffentliche Müllabfuhr. Ausnahmen sind lediglich unter eingeschränkten Voraussetzungen auf Antrag zuzulassen. Das Recht der kommunalen Müllabfuhr verursacht weitere Bedenken im Hinblick auf das seitens der Europäischen Kommission geforderte behördliche Aufsichtsrecht. Festzuhalten ist, dass aus verfassungsrechtlichen Erwägungen eine Aufsicht dort gewährleistet ist, wo Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse unmittelbar von den Kommunen besorgt werden, da Aufgaben der Gemeinden als Träger von Privatrechten im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen sind und daher ein Aufsichtsrecht des Bundes bzw. des

jeweiligen Landes zum Tragen kommt^{xiii}. Eine solche Eigenleistung ist im Bereich der kommunalen Müllabfuhr jedoch verpflichtend nur bei der Stadt Wien vorgesehen, wo dieses Aufsichtsrecht aus nahe liegenden Gründen nicht zum Tragen kommt.

Eine überaus komplexe Materie stellen die sozialen Dienste dar, welche in Österreich vorwiegend in Landessozialhilfegesetzen geregelt sind. Bestimmte Dienstleistungsangebote finden sich unter anderem in den Heimgesetzen der Länder. Soweit sich nun der gesetzliche Träger der Sozialhilfe (Land, Gemeinde, Sozialhilfverbände) nicht selbst der Dienstleistungen annimmt, hat er diese FremdanbieterInnen zu überantworten. In vielen Fällen werden Dienstleistungen nicht kommerziellen, karitativen Organisationen, den so genannten „Trägern der freien Wohlfahrt“ übertragen, wobei eine Bindung des gesetzlichen Trägers der Sozialhilfe an diese Organisationen nicht vorgesehen ist. So stellt etwa § 27 Abs. 1 Tir. Grundsicherungsgesetz das Land vor die Wahl, ob es sich zur Besorgung der ihm obliegenden Dienste einem Träger der freien Wohlfahrt oder einer sonstigen Rechtsperson bedienen will. Die Problematik des Fehlens der Qualitätserfordernisse findet sich auch im Bereich der sozialen Dienstleistungen: Verdeutlicht wird diese Problematik durch das innerstaatliche Erfordernis einer aus dem Jahr 1993 stammenden Art 15a-Vereinbarung (Gliedstaatsvertrag zwischen Bund und Ländern), in welcher sich die Länder verpflichteten, bis 2010 dieses Defizit zu beseitigen. Ein entsprechender Umsetzungsprozess sollte somit spätestens bis zum 31. Dezember 2010 in allen Bundesländern abgeschlossen sein.

Der Betrieb von Krankenanstalten findet seine gesetzliche Grundlage in Österreich einerseits im Bundeskrankenanstalten- und Kuranstaltengesetz, andererseits in Krankenanstaltengesetzen der Länder. Ein Markt am Krankenanstaltensektor hat sich in Österreich bereits seit längerer Zeit etabliert; dennoch unterliegt die notwendige Versorgung von PatientInnen mit medizinischen Leistungen einer Sicherstellungspflicht der Länder^{xiv}. Diese haben die Dienstleistung entweder durch Eigenbetrieb oder durch Abschluss von Verträgen sicherzustellen. Aus der Sicherstellungspflicht der Länder ergibt sich, dass diese für die Versorgung der PatientInnen aufzukommen haben, sofern private Krankenanstaltenträger ihre Dienstleistungen einstellen. Ein Versorgungsengpass ist somit nach geltender Gesetzeslage nicht zu erwarten. Dies auch deshalb, da die Finanzierung der Grundversorgung auf dem solidarischen Prinzip (Bismarcksches Prinzip) des österreichischen Sozialversicherungswesens basiert, sodass jedermann Zugang zur Versorgung in Krankenanstalten hat.

Eine zentrale Forderung des BSA ist, dass dieses System der österreichischen Gesundheitsversorgung auch nach Erlassung europäischer Regelungen aufrecht erhalten werden kann!

Thematisch eng verwandt mit den Leistungen der Krankenanstalten sind die Rettungsdienste, welche in Österreich ebenfalls durch Landesgesetze geregelt sind. Zu unterscheiden sind von der Dienstleistung her grundsätzlich der Krankentransport, der Notfallrettungsdienst sowie besondere Rettungsdienste (Wasserrettung, Bergrettung, etc.). Die Landesgesetze teilen diese Dienstleistungen entweder dem örtlichen oder dem überörtlichen Rettungsdienst zu, wobei der örtliche Rettungsdienst eine durchwegs kommunale Aufgabe darstellt, während der überörtliche Rettungsdienst dem Land zur Besorgung überantwortet ist.

Da auch hier die Dienstleistungsübertragung an Private zum Teil durch den Landesgesetzgeber ausdrücklich ermöglicht wird, sind auch im Bereich des Rettungswesens qualitätsbezogene Regelungen dringend erforderlich. Bisweilen sind landesgesetzlich Träger der freien Wohlfahrt als Dienstleistungserbringer („anerkannte Rettungsträger“^{xv}) bevorzugt. Ein sicherlich begrüßenswerter Weg, der auch aus Sicht des europäischen Wettbewerbsrechts haltbar sein dürfte^{xvi}. Vor allem jedoch in Bundesländern, wo der Weg gesetzlich bereits jetzt für kommerzielle Anbieter geebnet ist, sollten dringend verbindlich Mindestanforderungen für die Rettungsdienste festgelegt werden.^{xvii}

Die Liste der relevanten gemeinwirtschaftlichen Sektoren könnte noch erweitert werden, soll doch mit den oben angeführten Beispielen kann der Überblick an dieser Stelle abgerundet werden. Die dargelegte Situation zeigt die Notwendigkeit eines Handelns der österreichischen Politik auf wirtschaftlicher und

gesetzgeberischer Ebene deutlich. Unser Appell an die Bundesregierung ist daher, an den Stellen, wo eine Absicherung von Leistungen der Daseinsvorsorge nötig ist, sich einer solchen anzunehmen und Initiative zu zeigen.

Gemeinwohl muss Vorrang gegenüber Wettbewerb behalten!

7 Anhang

7.1 Begriffsdefinitionen

Allmendegüter: Güter, die durch Nicht-Ausschließbarkeit aber Rivalität zur Übernutzung tendieren. (Beispiel Fischgründe, es steigen zu viele Fischerboote ins Geschäft ein, was durch Überfischung den Ertrag pro Fischerboot senkt und das Gesamtoptimum nicht erreicht wird.)

Klubgüter	Analog zu Allmendegütern, nur dass nur ein bestimmter Personenkreis („Klub“) Zugang zu diesem Gut haben.
Externe Effekte/Kosten	Ein Unternehmen produziert dann externe Effekte, wenn seine Wirtschaftsaktivitäten Effekte auf andere ausüben, ohne dass das Unternehmen dafür die Kosten trägt bzw. Entgelt erhält. Beispiel: Luftverschmutzung.
DAI	Dienstleistungen von allgemeinem Interesse
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

7.2 Impressum

BSA - Bund sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen
1010 Wien, Landesgerichtsstraße 16, E-Mail: europa@bsa.at

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben als BSA-Mitglieder und nicht in ihrer beruflichen Funktion ihre Expertise und Meinung eingebracht:

AutorInnen:

Frank Ey
Gerhard Pöschmann
Julia LEMONIA RAPTIS
Sonja Schneeweiss
Konrad Anderle

7.3 Fußnoten

i Gesundheitsindikatoren USA/Österreich (Quelle: WHO):

Indicator AustriaUSA Per capita total expenditure on health at average exchange rate (US\$) 3.683 (2004) 6.096 (2004)
Per capita government expenditure on health at average exchange rate (US\$) 2.783 (2004) 2.725 (2004) Life expectancy at birth (years) males 77,0 (2005) 75,0 (2005) Life expectancy at birth (years) females 82,0 (2005) 80,0 (2005) Healthy life expectancy (HALE) at birth (years) males 69,0 (2002) 67,0 (2002) Healthy life expectancy (HALE) at birth (years) females 74,0 (2002) 71,0 (2002) Infant mortality rate (per 1 000 live births) 4,0 (2005) 7,0 (2005) Maternal mortality ratio (per 100 000 live births) 5 (2000) 14 (2000) Physicians (density per 1 000 population) 3,38 (2003) 2,56 (2000) Hospital beds (per 10 000 population) 77,0 (2005) 33,0 (2003)

- ii Mitteilung der Kommission: Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, ABl 1996 C 281/3; Mitteilung der Kommission: Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa, ABl 2001 C 17/4; Bericht für den Europäischen Rat in Laeken: Leistungen der Daseinsvorsorge (von der Kommission vorgelegt) v 17.10.2001, KOM(2001) 598 endgültig; Mitteilung der Kommission: Methodik der horizontalen Bewertung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse v 18.6.2002, KOM(2002) 331 endgültig; Grünbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (von der Kommission vorgelegt) v 21.5.2003, KOM(2003) 270 endgültig; Mitteilung der Kommission: Weißbuch der Kommission zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse v 12.5.2004, KOM(2004) 374 endgültig; Entscheidung der Kommission über die Anwendung von Art 86 Abs 2 EGV auf staatliche Beihilfen, die bestimmte mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, ABl 2005 L 312/67; Mitteilung der Kommission: Umsetzung des Gemeinschaftsprogramms von Lissabon. Die Sozialdienstleistungen von allgemeinem Interesse in der Europäischen Union v 26.4.2006, KOM(2006) 177 endgültig.
- iii Z.B. RL 97/67/EG über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität, ABl 1998 L 15/14; RL 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie), ABl 2002 L 108/51; RL 2003/55/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG, ABl 2003 L 176/57; RL 2003/54/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, ABl 2003 L 176/37.
- iv ABl 2005 L 312/47 u 67; ABl 2005 C 297/4.
- v EuGH 11.1.2005, *Stadt Halle*, Rs C-26/03, Slg 2005, I-1.
- vi so etwa das „Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“, KOM(2004) 374 endgültig vom 12.5.2004.
- vii Die Punkte 1 bis 4 wurden explizit in den Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates, Brüssel 21./22. Juni 2007 erwähnt, welche als Grundlage für den am 18. Oktober 2007 beschlossenen Reformvertrag dienen; zur Wahrung von Nutzerrechten forderte die Europäische Kommission bereits im „Weißbuch zu Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ implizit die Einrichtung einer Kontrollbehörde, indem sie eine laufende Evaluierung der Dienste forderte (Punkt 3.5).
- viii Österreichische Gesellschaft für Politikberatung und Politikentwicklung, Privatisierung und Liberalisierung öffentlicher Dienstleistungen in der EU: Entwicklung in ausgewählten kommunalen Dienstleistungsbereichen; Wien, Mai 2007, Seite 17
- ix Gerhard Pöschmann, Rechtliche Absicherung von Dienstleistungen im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse; Seite 19
- x Eine deutliche Ausnahme stellt hier § 23 Gesetz vom 13. Juli 1956 über die Bildung eines Verbandes zur Errichtung und zum Betrieb einer öffentlichen Wasserleitung für Gemeinden des nördlichen Burgenlandes, LGBl Nr 10/1956 idF LGBl Nr 43/2001 dar, wo dem Verband die Pflicht auferlegt wird, die Wasserleitungsrohre in allen öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen innerhalb des geschlossenen Ortes zu legen; eine weitere Ausnahme ist implizit aus § 3a Wiener Wasserversorgungsgesetz – WVG, LGBl Nr 10/1960 idF 117/2001 dar; danach darf die Versorgung mit Wasser aus städtischen Wasserleitungsanlagen keine Verringerung erfahren.

- ^{xi} Richtlinie des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser, Amtsblatt Nr. L 135 vom 30/05/1991
- ^{xii} Vereinzelt finden sich Bedachtnahmen an umweltschutzrelevante Erfordernisse (zB § 1 Abs 3 OÖ Abwasserentsorgungsg). Diese richten sich jedoch an die Besitzer von Liegenschaften und nicht an die Betreiber von Kanalisations- bzw. Kläranlagen.
- ^{xiii} Art 119a B-VG, BGBl Nr 1/1930 (WV) idF BGBl 5/2007
- ^{xiv} § 18 Bundesgesetz über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), BGBl Nr 1/1957 idF BGBl I Nr 122/2006
- ^{xv} § 34 Abs. 1 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz – WRKG; LGBl Nr 39/2004, § 3 Abs. 2 Vorarlberger Gesetz über das Rettungswesen, LGBl Nr 46/1949 idF LGBl Nr 6/2004, u.a.
- ^{xvi} In der Rechtssache „Ambulanz-Glückner“ (EuGH, Urteil vom 25.10.2001 - C-475/99) erklärte der EuGH eine Beschränkung des Wettbewerbs bei Dienstleistungen im allgemeinen Interesse (im konkreten Fall: Krankentransporte) insofern als zulässig, als durch die Beauftragung kommerzieller Bieter die ordnungsgemäße Dienstleistung durch nicht kommerzielle Rechtsträger gefährdet ist. Im konkreten Fall wurde dem privaten deutschen Unternehmen „Ambulanz-Glückner“ seitens des Landkreises Rheinland-Pfalz die Durchführung von Krankentransporten untersagt, da bei einer Erbringung des Dienstes durch diese die Gefahr bestand, dass sie als gewinnorientiertes Unternehmen hauptsächlich die stärker frequentierten Ballungsräume betreuen würden, was zur Folge gehabt hätte, dass die nicht kommerziellen Rechtsträger lediglich die Randgebiete betreuen hätten können, wodurch sie massive Umsatzeinbußen erlitten hätten.
- ^{xvii} Oberösterreich, Salzburg und Vorarlberg sehen Verordnungsermächtigungen zur genauen Festlegung von Mindestqualitätsstandards zugunsten der Landesregierung vor. Bis Ende 2007 wurden jedoch in keinem dieser Bundesländer entsprechende Verordnungen erlassen.